

Ehrenordnung

der



Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unsere Bruderschaft verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich die „Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Rösrath 1927 e.V.“ die folgende Ehrenordnung:

§ 1 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen maximal eines dem Vorstand der Bruderschaft angehört.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Ehrenrat wählt aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren einzuleiten.
Der Beschluss ergeht nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit



§ 2 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3 Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit zur Schützenbruderschaft bei der nächsten Hauptversammlung geehrt.
Der zu Ehrende erhält neben einer Jubiläumsurkunde, das Ehrenzeichen mit Jahreszahl, sowie ein Präsent durch den Brudermeister
(gemäß Auslagen-Regelung)
 - a) für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - d) für 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - e) für 70 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - f) weitere nach jeweils 5 Jahren
2. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der Hauptversammlung einzuladen. Im Verhinderungsfalle sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.
3. Mitglieder werden aufgrund ihres Alters mit einer Anerkennung bedacht:
ab dem 20. Lebensjahr erhält das Mitglied jeweils zum 20., 30., 60., 65., 70., 75., etc. Geburtstag eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung.
(gemäß Auslagen-Regelung).
4. Mitglieder werden aufgrund Ihrer Hochzeitstage mit einer Anerkennung bedacht:
Für den Tag der Hochzeit und ab dem 25. Hochzeitstag erhält das Mitglied jeweils zum 25., 50., 60., 65., etc. eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung. (gemäß Auslagen-Regelung).
Die Bruderschaft erscheint zum Tag der Hochzeit in Schützentracht.
5. Mitglieder deren Kinder zur Kommunion/Konfirmation gehen erhalten eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung.
(gemäß Auslagen-Regelung).
6. Mitglieder erhalten bei der Geburt eines Kindes eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung.
(gemäß Auslagen-Regelung).



7. Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereins-schleife niedergelegt oder auf Wunsch ein Geldbetrag mit Trauerkarte übergeben. Die Bruderschaft erscheint in Schützentracht.
8. Mitglieder die länger als eine Woche im Krankenhaus liegen, werden besucht und erhalten ein Genesungspräsent. Der Ehrenrat delegiert den Besuch. (gemäß Auslagen-Regelung)
9. Befreundete Vereine erhalten bei Jubiläen eine Glückwunschkarte und zusätzlich einen Geldbetrag nach Absprache im Vorstand durch den Brudermeister.

§ 4 Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied und andere Personen können aufgrund besonderer Verdienste für die Bruderschaft geehrt werden. Hierzu gehören:
 - a) Auszeichnungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (gemäß den Verleihungsbestimmungen des Bundes)
 - b) Auszeichnungen der Schützenbruderschaft
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern der Bruderschaft beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenrat.
3. Die Ehrungen sind im Rahmen der Hauptversammlung durchzuführen.
4. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der Hauptversammlung einzuladen. Im Verhinderungsfalle sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.

§ 5 Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

- a) Anerkennungsurkunde/Jubiläumsurkunde
- b) Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft. Die Ehrung erfolgt durch den Brudermeister
- c) Ehren,- und Orden Zeichen des Bundes der Historischen Schützen
(gemäß den Verleihungsbestimmungen des Bundes)
- d) Individuelle Präsenten für besondere Leistungen. Die Ehrung erfolgt durch den Ehrenrat
(gemäß Auslagen-Regelung)



§ 6 Beantragung einer Ehrung (nach § 4)

1. Durch den Ehrenrat
2. Durch jedes Mitglied mit Stimmrecht, kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenrat beantragt werden.
 - a. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenrates zu richten
 - b. Der Ehrenrat muss über den Antrag in seiner nächsten Sitzung entscheiden

§ 7 Entscheidung über eine Ehrung (nach § 4)

1. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitgliedes.
2. Der Antragsteller wird vom Ehrenrat über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenrat begründet.

§ 8 Leitlinien

Der Ehrenrat hat sich bei seinen Entscheidungen an folgenden Leitlinien zu orientieren:

Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmens zu genehmigen.

§ 9 Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder

Die Schützenbruderschaft Rösrath kann Mitglieder durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste für die Schützenbruderschaft und deren Belange erworben haben.

1. Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender der Schützenbruderschaft Rösrath (§ 9, Absatz. 2)
- b) Ehrenmitglied der Schützenbruderschaft Rösrath (§ 9, Absatz 3)

2. Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender der Schützenbruderschaft Rösrath

- a) zu Ehrenvorsitzenden der Schützenbruderschaft können Mitglieder ernannt werden, die Vorsitzende/Vorsitzender der Bruderschaft waren und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben



- b) Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht gegenüber der Schützenbruderschaft freigestellt werden
- c) Ehrenvorsitzende gehören nicht dem Vorstand der Schützenbruderschaft Rösrath an
- d) Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung

3. Ehrenmitgliedschaft der Schützenbruderschaft

- a) Die Ehrenmitgliedschaft der Schützenbruderschaft kann an Mitglieder und andere Personen vergeben werden, die sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Schützenbruderschaft verdient gemacht haben
- b) Ehrenmitglieder erhalten den Mitgliedsausweis, sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Schützenbruderschaft freigestellt werden
- c) Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung

4. Verfahren

- a) Die Verleihung einer der in § 9 Absatz 1 genannten Auszeichnungen kann vom Vorstand der Schützenbruderschaft beim Ehrenrat beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt
- b) Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen
- c) Die Überreichung erfolgt durch den Brudermeister. Die Verleihung der Auszeichnung „Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender“ oder „Ehrenmitglied“ findet im Rahmen der Hauptversammlung statt

5. Aberkennung von Ehrungen

- a) Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob vereinschädigend verhält oder rechtskräftig aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen wurde
- b) Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, dass die Ehrung beschlossen hat
- c) Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen



§ 10 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Vorstand der Bruderschaft zu beraten, zu genehmigen und ggf. zu ändern.

Diese Ehrenordnung wurde beschlossen durch die Vorstandsversammlung vom 21.06.2019 und tritt mit ihrer Annahme durch die Vorstandsversammlung in Kraft.

Erstellt durch den Ehrenrat:

Manuela Holterhöfer
Ralf Mattig
Helmut Pluta